



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0143-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMJ-Z10.030/0025-I 7/2016 vom 25. Oktober 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Verbesserung der
Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das
Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz
geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz,
NaDiVeG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 14. November 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. Oktober 2016 unter der Geschäftszahl BMJ-Z10.030/0025-I 7/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen. Die Darstellung in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist daher hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:

- Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für Verwaltungstätigkeit 1: Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen) wird ein Stundensatz von 37 Euro (Bürokräfte) zur Berechnung herangezogen. Da es sich bei der Erstellung eines Konzernlageberichts bzw. eines Corporate-Governance-Berichts

um hochqualifizierte, verantwortungsvolle Tätigkeiten handelt, erscheint dies nicht angemessen. Gemäß Anlage 3 zur WFA-Verwaltungskosten-VO ist ein Stundensatz von 53 Euro (akademische Berufe) zur Anwendung zu bringen, um die Verwaltungslasten für Unternehmen realistisch zu kalkulieren.

- Die Heranziehung der Werte von 56 Stunden (Verwaltungstätigkeit 1) bzw. 1 Stunde (Verwaltungstätigkeit 2) ist zu begründen. Ein Hinweis auf eine „Auskunft von Experten“ ist nicht ausreichend.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende WFA mit Version 3.9 des WFA-IT-Tools erstellt wurde, die aktuelle Version 4.7 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen zum Download jedoch bereits bereitgestellt ist.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, die **notwendigen Anpassungen** in der Ermittlung und Darstellung der Verwaltungskosten **vorzunehmen und die WFA erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

11.11.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)